

Kreisgruppe Herzogtum Lauenburg n.V.
Hans-Heinrich Stamer
Sachsenwaldstraße 12
22958 Kuddewörde
Tel.-Nr.: 04154 / 999 59 20
e-mail: Hans-Heinrich.Stamer@bund-rz.de
Internet: www.bund-herzogtum-lauenburg.de

An
Stadt Mölln
Frau Kerstin Mett-Sprengel
Wasserkrüger Weg 16
23879 Mölln

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

15.8.2018

 Betreff

**25. Änderung des Flächennutzungsplanes und
Bebauungsplan Nr. 117 Stadt Mölln
für das Gebiet südlich Auf den Dämmen,
westlich An der Hermannsquelle, östlich Feldebäckerei**

Sehr geehrte Frau Mett-Sprengel,
sehr geehrte Damen und Herren,

unsere Stellungnahme vom 07.11.2017 zu der vorgelegten Bauleitplanung ergänzen wir hiermit und teilen Ihnen nachstehend unsere Anregungen, Bedenken und Forderungen wie folgt mit:

Gegen Ihre mit Datum vom 31.5.2018 vorgelegte, konkretisierte Änderungsplanung legt der BUND Widerspruch ein. Anders als in den Unterlagen in der ersten Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung dargestellt, wurden zahlreiche schützenswerte und teilweise unter Naturschutz stehende Bäume gefällt, um ein freies Baufeld zu erhalten, wie wir bei einer Ortsbesichtigung am 24. Juli 2018 feststellten. Dadurch wurden Fakten geschaffen. So wurde verhindert, dass diese Bäume im B-Plan festgesetzt werden konnten. Dies aber hatte der Fachdienst Naturschutz des Kreises Herzogtum-Lauenburg gefordert. Besonders unverfroren ist dies bei der gefällten großen Eiche, die einen Stammumfang in 1 m Höhe von 350 cm aufwies. Bei einer Ortsbegehung musste festgestellt werden, dass die Eiche offensichtlich im völlig gesunden Zustand gefällt wurde. Keiner der Astabschnittsflächen am noch liegenden Stamm zeigt, ebenso wie der Stamm-Fällschnitt, auch nur ein Krankheitsmerkmal auf. Dies wurde ausführlich mit Fotos dokumentiert.

Dieses Vorgehen ist inakzeptabel und darf nicht nachträglich durch die Stadtverwaltung bzw. den Bauausschuss belohnt werden. Entsprechende Strafen bzw. Bußgelder sind zu verhängen. Eine angemessene Kompensation (auch auf dem Grundstück) ist zusätzlich vorzunehmen. Die bisher vorgesehenen Ersatzpflanzungen von 2 Bäumen sind hier in keinesfalls ausreichend.

Wir fordern Sie hiermit auf um eine schriftliche Auskunft, warum die Vorgaben der bestehenden Baumschutzsatzung von der Stadt Mölln so erheblich missachtet wurden. Welche Versäumnisse, Fehlentscheidungen oder Eigenmächtigkeiten waren eingetreten, so dass die Eiche und die Tanne, beide standen unter Naturschutz, gefällt wurden. Denn für die Fällung wäre eine Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises notwendig gewesen. Dies ist nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde nicht erfolgt. Darum fordern wir die Stadt Mölln und die Untere Naturschutzbehörde auf, die Verstöße gegen Satzung und Gesetze des Naturschutzes angemessen zu sanktionieren.

Generell bekräftigt der BUND Herzogtum-Lauenburg seine bereits im November 2017 geäußerte ablehnende Haltung gegenüber dem Projekt. Die Fläche erscheint aufgrund der hohen Bedeutung für den Naturschutz sowie für das Landschaftsbild grundsätzlich als nicht geeignet für eine Bebauung. Auch wenn die Fläche nicht im amtlichen Biotopverbund liegt, ist die hohe Bedeutung für die Natur und die Empfindlichkeit des Raumes doch eindeutig. Der BUND hat in seiner Stellungnahme aus dem November 2017 angesichts der großen naturschutzfachlichen Bedeutung des Plangebietes zudem für die Umweltprüfung den höchsten Detailierungsgrad gefordert. Es wurde aber nur eine Faunistische Potentialanalyse durchgeführt und keine genaue Kartierung/Bestandserhebung von Flora und Fauna. Dies ist nicht nachvollziehbar. Wieso hat die Stadt dies akzeptiert? Denn das Planungsgebiet bietet Lebensräume für zahlreiche (z.T. auch geschützte) Arten der Flora und Fauna.

Wieso die Stadt Mölln den vermutlichen Wünschen der derzeitigen bzw. zukünftigen Grundstückseigentümer nachkommt und für 3 Einfamilienhäuser in dieses wertvolle und empfindliche Gebiet rechtswidrig eingreifen möchte, ist weder nachvollziehbar noch angemessen oder planmäßig plausibel. Zwar besteht ein Bedarf an Wohnraum in Mölln, das bedeutet aber nicht, dass nun überall, wo es theoretisch möglich ist, gebaut werden darf. Auch im eigenen Interesse der Stadt Mölln muss auf den Erhalt des Naturhaushaltes und auf den Schutz der Natur geachtet werden. Denn die Lebensqualität insbesondere der Stadt Mölln hängt maßgeblich vom Naturraum und dem Erhalt einer intakten Natur und Umwelt ab. Aus Sicht des BUND wurde und wird der Eingriff in die Natur mit der Planung zu stark vorgenommen. Zum Vorteil von Wenigen wird eine erhebliche Verschlechterung für viele Bürgerinnen und Bürger in Kauf genommen. Dabei ist auch zu beachten, dass das Planungsgebiet eine wichtige Funktion für die Erholung der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Mölln sowie der zahlreichen Touristen hat. Diese Planung kann nicht im Interesse der Stadt sein.

Durch die starken Eingriffe in das Landschaftsbild wird es somit auch zu einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch kommen. Wie sich jetzt zeigt, ist die geplante Bebauung mit 9,5 m auch noch deutlich höher als zunächst angegeben. Damit wird der Eingriff in das Schutzgut Landschaft verstärkt. Die Begründung der Stadt, wonach es zu keinen bzw. nur geringen Eingriffen bei den Schutzgütern Mensch und Landschaft kommen wird, ist daher nicht zutreffend. In der Konsequenz muss die Stadt hier nacharbeiten und insbesondere mehr für die Kompensation im Sinne § 14, 15 BNatSchG tun.

Die besondere Bedeutung für den Naturschutz des Gebietes ergibt sich v.a. auch aus dem hohen Grundwasserspiegel im Plangebiet. Um überhaupt auf der Fläche eine Wohnbebauung zu ermöglichen, wird das Grundstück bereits mittels Gräben, Drainage und Tauchpumpe entwässert. Dazu müsste in erheblichem Umfang Boden ausgetauscht werden. Dies widerspricht der Prämisse, möglichst schonend mit dem Boden umzugehen. Auch ist die vorgesehene Kompensation für die Versiegelung des wertvollen Bodens nicht ausreichend, wenn die gesetzlichen Vorgaben richtig gelesen werden. Auch hier muss nachgearbeitet, die Entwässerung gestoppt werden.

Der BUND stellt fest, dass der in der Begründung der Stadt zum B-Plan Nr.117 ermittelte Ausgleichsbedarf zu gering ist und also die Festlegungen von Ausgleichsmaßnahmen vollkommen unzureichend sind. Im Weiteren sind für den Artenschutz Vermeidungsmaßnahmen in der Begründung beschrieben, die dann allerdings nicht komplett in die Satzung übernommen wurden. Auch die „CEF-Maßnahme 1 Fledermäuse“ ist unzureichend. Diese Maßnahme hätte vor der Fällung der Eiche umgesetzt werden müssen und nicht 1 Jahr danach. Mittlerweile ist der potentielle Lebensraum zerstört, der erforderliche Ausgleich fehlt.

Insgesamt erscheinen die Eingriffe in die Natur und Umwelt an dieser empfindlichen und für den Biotopverbund sehr wichtigen Stelle für nur 3 Einfamilienhäuser als nicht angemessen. Die Auswirkungen auf Natur, Landschaft und Menschen sind bezogen auf die Größe des Plangebietes zu groß. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis ist sehr ungünstig. Daher fordert der BUND, von der geplanten Bebauung Abstand zu nehmen.

Der BUND empfiehlt der Stadt Mölln darüber hinaus, die Planungen für eine Bebauung des Plangebietes komplett aufzugeben und die Kompensationsmaßnahmen weitestgehend im Sinne einer Nebenverbundachse im Plangebiet festzusetzen. Damit kann und sollte die Stadt Mölln ein klares Zeichen setzen, dass rechtswidrige Handlungen gegen Natur und Umwelt nicht hingenommen werden.

gez. Stamer